

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

2. Jahrgang / Nr. 23

Ausgegeben in Hannover am 30. September 1948

INHALT: Gesetz vom 22. September 1948 über Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) / Gesetz vom 22. September 1948 über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige ehemalige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen.

## Gesetz über Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden).

Vom 22. September 1948.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Gebietsbeauftragten für das Land Niedersachsen hiermit verkündet wird:

### I. Zweck

#### § 1

(1) Nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhält Sonderhilfe, wer durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, weltanschaulichen, religiösen oder rassischen Gründen seit dem 30. Januar 1933 Schaden an Leib und Leben (Personenschaden) erlitten hat.

(2) Sonderhilfe kann nicht beansprucht werden, wenn wegen asozialen Verhaltens oder wegen nationalsozialistischer Betätigung einer Sonderhilfe unwürdig erscheint.

### II. Art und Umfang

#### § 2

Als Sonderhilfe kann gewährt werden:

1. eine Geldrente;
2. Ersatz der Kosten einer angemessenen Ausbildung für Geschädigte, die ihre Ausbildung infolge des Personenschadens nicht fortsetzen konnten;
3. Ersatz der Kosten einer Umschulung für einen neuen Beruf, wenn der ursprüngliche infolge des Personenschadens nicht mehr ausgeübt werden kann;
4. bevorzugte Erteilung der für den neuen Beruf etwa erforderlichen Genehmigungen;
5. Zuweisung der für den neuen Betrieb etwa erforderlichen Betriebsvorrichtungen und Räume;
6. Gewährung eines Darlehns zur Eröffnung des neuen Betriebes, wenn er ohne das Darlehn nicht lebensfähig wäre. Das Darlehn soll 5000.— DM nicht übersteigen, zinslos oder zu niedrigem Zinsfuß gewährt werden;
7. Heilfürsorge für die Geschädigten, die infolge der erlittenen Personenschäden noch krank sind oder wiederum erkranken.

#### § 3

(1) Die als Sonderhilfe zu gewährende Geldrente beträgt bei einer Erwerbsbeschränkung um

30 v. H.	70.— DM monatlich
40 „ „	90.— DM „
50 „ „	120.— DM „
60 „ „	140.— DM „
70 „ „	170.— DM „
80 „ „ und höher	200.— DM „

Beträgt die nach Satz 1 zu gewährende Geldrente weniger als 140.— DM, so erhöht sie sich für Frauen bei Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres, für Männer bei Vollendung des sechzigsten Lebensjahres auf 140.— DM.

(2) Für die Ehefrau ist ein Frauenzuschlag von einem Achtel der Geldrente zu gewähren. Der Frauenzuschlag entfällt, sofern die Ehefrau selbst eine diesen übersteigende Sonderhilfe erhält. Ist die Ehe geschieden, so ist der Frauenzuschlag zu zahlen, wenn der Ehemann unterhaltspflichtig ist.

(3) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind ist bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr ein Kinderzuschlag in Höhe von 20.— DM zu gewähren. Hat das Kind bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht beendet und ist ihm

der Geschädigte über diesen Zeitpunkt hinaus unterhaltspflichtig, so ist der Kinderzuschlag bis zur Beendigung der vollen Schul- oder Berufsausbildung, jedoch höchstens bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr, weiter zu gewähren.

(4) Bei körperlicher Hilflosigkeit infolge des Personenschadens wird eine Pflegezulage von 75.— DM monatlich gewährt. Die Zahlung der Pflegezulage wird eingestellt, solange dem Geschädigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Krankenhaus) gewährt wird.

(5) Die Geldrente ist vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird, zu gewähren. In Härtefällen kann der Niedersächsische Minister des Innern im Benehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen Ausnahmen von dieser Bestimmung für die Zeit nach dem 30. Juni 1948 gewähren.

#### § 4

(1) Ist der Geschädigte infolge des erlittenen Personenschadens verstorben, so erhalten die Hinterbliebenen, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch haben, als Sonderhilfe eine Hinterbliebenenrente.

(2) Die Hinterbliebenenrente beträgt ohne Rücksicht auf Erwerbsfähigkeit der Hinterbliebenen für

1. die Witwe drei Fünftel,
2. Vollwaisen ein Fünftel,
3. Halbwaisen ein Achtel,
4. die Eltern oder sonstige Verwandte aufsteigender Linie je Elternteil drei Zehntel

der Vollrente von 200.— DM monatlich, jedoch insgesamt nicht mehr als die Rente, die der Verstorbene zuletzt bezogen hat. Ist die Hinterbliebenenrente nach Satz 1 zu kürzen und sind mehrere Hinterbliebene rentenberechtigt, so sind die Hinterbliebenenrenten anteilmäßig zu kürzen.

(3) Sonstige Personen, denen der Verstorbene bei Lebzeiten unentgeltlich Unterhalt gewährte, erhalten eine Hinterbliebenenrente nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Grades der Hilfsbedürftigkeit bis zu einem Fünftel der Vollrente im Einzelfall.

(4) Die Witwenrente entfällt im Falle der Wiederverheiratung nach Ablauf von drei Monaten. Witwenrente wird auch solchen Frauen gewährt, die mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt haben, wenn die Eingehung der Ehe infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen unterblieben ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Niedersächsische Minister des Innern im Benehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Justiz. Waisenrente wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Waise volljährig wird, sich verheiratet oder stirbt.

(5) Als anspruchsberechtigter Hinterbliebener im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Ehemann, wenn die verstorbene Ehefrau nachweislich zum überwiegenden Teil zum gemeinsamen Unterhalt beigetragen hat. Die Vorschrift in Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Den Verstorbenen werden Verfolgte, die inhaftiert waren und seit dem 8. Mai 1945 vermißt werden, gleichgestellt.

(7) Ist der Geschädigte, dem eine Geldrente nach diesem Gesetz zusteht, nach dem 8. Mai 1945 gestorben oder stirbt er nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so erhalten die nach der Vorschrift des Absatzes 2 berechtigten Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe von 500.— DM. Ist der Tod infolge des Personenschadens eingetreten, so wird das Sterbegeld neben der Hinterbliebenenrente gezahlt. Das Sterbegeld ist an den Hinterbliebenen auszuzahlen, der die Beerdigungskosten getragen hat oder trägt.



## § 5

Einkünfte des Geschädigten aus öffentlichen Mitteln und Sozialversicherungsleistungen sind auf die Geldrente (§ 3 Absatz 1, 2 und 4) nicht anzurechnen.

## III. Berechtigung und Verpflichtung

### § 6

(1) Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes kann nur erheben, wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und  
2. seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Lande Niedersachsen hat.

(2) Die spätere Wohnsitzbegründung im Lande Niedersachsen genügt, wenn der Geschädigte nachweist,

1. daß er politischer Rückwanderer ist oder  
2. daß er aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt ist oder

3. daß er als Zugewanderter nachweislich aus nicht mehr unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten im Zuge behördlicher Räumungsmaßnahmen neu nach dem Lande Niedersachsen umgesiedelt worden ist oder

4. daß er den Schaden im Lande Niedersachsen erlitten hat oder

5. daß er vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem zusammenhängenden Zeitraum von zwei Jahren nach dem 30. Januar 1933 in Niedersachsen seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte.

(3) Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes erlöschen mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Landes Niedersachsen nimmt.

(4) Der Niedersächsische Minister des Innern kann in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.

(5) Über den Anspruch auf Gewährung von Sonderhilfe wird auf Antrag oder von Amts wegen erneut entschieden, wenn in den Verhältnissen, die für die Entscheidung maßgebend waren, nachträglich eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

### § 7

(1) Geschädigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit können auf Grund dieses Gesetzes Ansprüche nur geltend machen, wenn der Niedersächsische Minister des Innern zustimmt. Dies gilt auch für Staatenlose.

(2) Der Zustimmung des Niedersächsischen Ministers des Innern bedarf es nicht, wenn der Geschädigte bei Eintritt des schädigenden Ereignisses die deutsche Staatsangehörigkeit besaß.

### § 8

(1) Die bei der Durchführung der Sonderhilfe entstehenden Aufwendungen trägt das Land Niedersachsen.

(2) Ersatzansprüche des Geschädigten oder der nach ihm Berechtigten auf Schadenersatz für Personenschäden nach sonstigem Recht gehen auf das Land Niedersachsen über. Der Übergang erfolgt im Zeitpunkt der Rechtskraft des Sonderhilfsbescheids. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden.

## IV. Sonderhilfsausschüsse

### § 9

(1) Über die Sonderhilfe entscheiden, unbeschadet der Vorschriften in § 4 Absatz 4 und 5 und § 7 Absatz 1, unter Ausschluß der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Sonderhilfsausschüsse (Kreis-Sonderhilfsausschüsse und der Beschwerdeausschuß für Sonderhilfsachen).

(2) In jedem Stadt- und Landkreis ist ein „Kreis-Sonderhilfsausschuß“ zu errichten. Der Kreis-Sonderhilfsausschuß entscheidet in der Besetzung eines Vorsitzenden, der in Rechtssachen erfahren sein muß, und zweier Beisitzer.

(3) Für Beschwerden gegen Bescheide der Kreis-Sonderhilfsausschüsse ist ein „Beschwerdeausschuß für Sonderhilfsachen“ zu errichten. Der Beschwerdeausschuß entscheidet in der Besetzung eines Vorsitzenden und eines Beisitzers, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, sowie drei weiterer Beisitzer. Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Bedarfsfalle bis zu drei Beschwerdeausschüsse zu bilden, den Amtssitz zu bestimmen und die Geschäftsverteilung zu regeln.

(4) Den Kreis-Sonderhilfsausschuß wählt die Vertretungskörperschaft des Kreises für die Dauer einer Wahlperiode. Einer der Beisitzer muß Mitglied der Vertretungskörperschaft des Kreises sein und soll dem Kreise der Verfolgten angehören. Der zweite Beisitzer

muß Verfolgter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sein. Für den Fall der Behinderung der ordentlichen Mitglieder sind Vertreter zu wählen.

(5) Den Beschwerdeausschuß beruft der Minister des Innern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Beisitzer müssen Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sein. Ein Mitglied soll dem Kreis der Rassisch-Verfolgten angehören. Die Bestimmung in Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Zum Vorsitzender oder Beisitzer von Sonderhilfsausschüssen kann nur gewählt oder berufen werden, wer niemals Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist.

(7) Die Mitglieder der Sonderhilfsausschüsse können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur nach den Vorschriften der Reichsdienst-Strafordnung ihres Amtes enthoben werden. Einleitungsbehörde ist der Niedersächsische Minister des Innern.

## V. Verfahren

### § 10

Sonderhilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann auf Leistung oder, wenn ein berechtigtes Interesse besteht, auf Feststellung eines Anspruchs gerichtet sein.

### § 11

(1) Zuständig ist der Sonderhilfsausschuß des Kreises, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Die Höhe des Hundertsatzes der Erwerbsbeschränkung bei Rentenansprüchen ist durch amtsärztliches Gutachten festzustellen. Es sind nur solche Amtsärzte heranzuziehen, die nicht Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen waren.

### § 12

Auf das Verfahren vor dem Sonderhilfsausschuß finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die für die ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften über das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung. Die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsbehörde haben auf Ersuchen des Sonderhilfsausschusses Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

### § 13

(1) Besteht im Sonderhilfsausschuß keine Übereinstimmung darüber, daß der Geschädigte zu dem in den Vorschriften des § 1 genannten Personenkreis gehört, so ist darüber eine Entscheidung des Landesausschusses einzuholen.

(2) Den Landesausschuß wählt der Landtag. Die Mitglieder des Landesausschusses müssen Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sein. Für den Fall der Behinderung der ordentlichen Mitglieder sind Vertreter zu wählen.

### § 14

(1) Im Landesausschuß darf nicht mitwirken, wer als Richter gemäß § 41 der Zivilprozeßordnung von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre.

(2) Der Landesausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung.

### § 15

Die Entscheidung des Landesausschusses stellt fest, ob der Geschädigte als politischer Häftling oder Verfolgter anzusehen ist oder nicht. Die Feststellung ist unanfechtbar und für die Sonderhilfsausschüsse verbindlich.

### § 16

Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Entschädigung.

### § 17

Der Niedersächsische Minister des Innern bestellt Beauftragte des öffentlichen Interesses beim Landesausschuß und beim Beschwerdeausschuß, die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke) bestellen Beauftragte des öffentlichen Interesses bei den Kreis-Sonderhilfsausschüssen. Die Beauftragten des öffentlichen Interesses nehmen am Verfahren teil.

### § 18

Vorsitzende und Beisitzer der Ausschüsse sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

### § 19

Die Sonderhilfe kann versagt werden:

1. wenn der Antragsteller wissentlich oder grob-fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zweck der Täu-



schung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen oder entstellt oder falsche Tatsachen vorgespiegelt hat;

2. wenn der Antragsteller einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied des Sonderhilfsausschusses oder im Falle des § 13 einem Mitglied des Landesausschusses Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung einer Dienst- oder Amtspflicht enthält.

#### VI. Bescheid § 20

(1) Der Sonderhilfsausschuß entscheidet durch Bescheid.

(2) Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen. Er enthält die Entscheidung, den Sachverhalt und die Begründung der Entscheidung sowie Rechtsmittelbelehrung.

(3) Der Bescheid ist dem Antragsteller sowie dem Vertreter des öffentlichen Interesses zuzustellen und dem Kreis mitzuteilen.

#### § 21

Die Bescheide des Sonderhilfsausschusses sind nach Erlangung der Rechtskraft durch den zuständigen Kreis durchzuführen.

#### VII. Beschwerde und Wiederaufnahme des Verfahrens § 22

(1) Gegen Bescheide des Kreis-Sonderhilfsausschusses kann binnen Monatsfrist von der Zustellung ab Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Kreis-Sonderhilfsausschuß oder beim Beschwerdeausschuß für Sonderhilfssachen schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Der Antragsteller bzw. der Beschwerdeführer kann sich zur Wahrung seiner Interessen vertreten lassen. Der von dem Antragsteller bzw. Beschwerdeführer bevollmächtigte Vertreter muß in dem Verfahren zugelassen werden. Die Beschwerde kann auch von dem Beauftragten des öffentlichen Interesses (§ 17) eingelegt werden.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerdeausschuß für Sonderhilfssachen durch Beschwerdebescheid. Auf das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß finden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Kreis-Sonderhilfsausschuß entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig, vorbehaltlich der Bestimmung in § 6 Absatz 4.

#### § 23

(1) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise nur insofern gestützt werden, als der Beschwerdeführer im ersten Rechtszuge ohne sein Verschulden gehindert war, sie geltend zu machen.

(2) Bei Versäumung der Beschwerdefrist kann dem Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewährt werden.

#### § 24

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur statt, wenn Gründe vorliegen, aus denen nach § 580 der Zivilprozeßordnung die Restitutionsklage zugelassen ist. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Restitutionsklage finden sinngemäß Anwendung.

#### VIII. Kosten und Schlußbestimmungen § 25

(1) Im Verfahren vor dem Sonderhilfsausschuß werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Der Sonderhilfsausschuß kann jedoch bei der Abweichung von Anträgen, deren Aussichtslosigkeit dem Antragsteller bekannt sein müßte, diesem eine Pauschgebühr bis zu 50.— DM auferlegen. Im übrigen, insbesondere im Beschwerdeverfahren, gelten die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1371).

(2) Der Sonderhilfsausschuß kann bestimmen, daß dem Antragsteller die Kosten der Rechtsverfolgung ganz oder teilweise zu erstatten sind. Der Betrag ist in der Entscheidung festzusetzen.

(3) Die Kostenentscheidung ist nur zusammen mit der Entscheidung über die Hauptsache anfechtbar.

#### § 26

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen.

#### § 27

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. September 1948.

Der Niedersächsische Ministerpräsident  
Kopf

Der Niedersächsische Minister  
des Innern  
Borowski

#### Gesetz

#### über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige ehemalige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen.

Vom 22. September 1948.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Gebietsbeauftragten für das Land Niedersachsen hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die unter Bewilligung lebenslänglicher Dienstzeitversorgung (Pension, Ruhegehalt, Rente) aus dem Dienst ausgeschieden sind oder die nach den früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften lebenslängliche Dienstzeitversorgung erhalten hätten, falls sie vor dem 20. August 1946 oder spätestens im Zeitpunkt der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden wären, werden Unterhaltsbeträge gewährt, wenn sie

1. durch gesundheitliche Schäden wenigstens zwei Drittel der Erwerbsfähigkeit verloren haben oder
2. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Dies gilt nicht für diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, die nach dem 30. September 1936 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder erstmals in das Wehrmachtbeamtenverhältnis berufen worden sind.

(2) Das Staatsministerium ist ermächtigt anzuordnen, daß auch denjenigen Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die die in Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, Unterhaltsbeträge gewährt werden, wenn sie nachweislich aus politischen, weltanschaulichen, religiösen oder rassischen Gründen ohne Bewilligung lebenslänglicher Dienstzeitversorgung seit dem 30. Januar 1933 aus dem Dienst entlassen wurden und nach den früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften lebenslängliche Dienstzeitversorgung erhalten hätten.

(3) Zur deutschen Wehrmacht zählen außer der auf dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 609) beruhenden Wehrmacht die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.

#### § 2

(1) Unterhaltsbeträge werden ferner gewährt

1. Witwen und Waisen der im aktiven Dienst verstorbenen Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die zur Zeit des Todes Anspruch auf lebenslängliche Dienstzeitversorgung gehabt hätten.

2. Witwen und Waisen der Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die
  - a) unter Bewilligung lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst ausgeschieden sind oder
  - b) nach den früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften lebenslängliche Dienstzeitversorgung erhalten hätten, wenn sie vor dem 20. August 1946 oder spätestens im Zeitpunkt der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden wären, und deren Ehe im Falle unter a) vor dem Ausscheiden aus dem Dienst und im Falle unter b) vor dem 20. August 1946 geschlossen worden ist.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Witwe erhält den Unterhaltsbetrag für die Dauer des Witwenstandes,

1. wenn und solange sie nicht nur vorübergehend durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens zwei Drittel ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat, oder
2. solange sie drei oder mehr unterhaltsberechtigter Kinder oder zwei unterhaltsberechtigter Kinder unter acht Jahren oder ein unterhaltsberechtigtes Kind unter drei Jahren aufzieht, oder



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (Pressestelle). Das Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt kann gesondert bezogen werden. Preis: DM 3,50 vierteljährlich zuzüglich Postgebühren. Bezugspreis für Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Amtsblatt für Niedersachsen u. Staatsanzeiger zusammen: Vierteljährlich DM 7,— zuzüglich Postgebühren. Druck und Auslieferung: Schüttersche Verlagsanstalt und Buchdruckerei, Hannover, Gr. Wallstr. 2, R. 2 28 41. D.-A. II. Vj. 1949: 9793 Exemplare. Z. Z. ist Preisliste Nr. 1 gültig.

(1) Die Höhe der Unterhaltsbeiträge wird nach den ruhengehalsfähigen Dienstbeträgen des Wehrmachtangehörigen und der Dauer seiner Dienstleistung bemessen. Es erhalten Empfangsberechtigte mit gesetzlichen Versorgungsbezügen — ohne Abzug nach den Gehaltskürzungsverordnungen monatlich bis zum Jahresbetrage von 1200 RM . . . . . 80 DM „ „ „ „ 2400 RM . . . . . 100 DM „ „ „ „ 3600 RM . . . . . 120 DM „ „ „ „ 4800 RM . . . . . 140 DM von jährlich mehr als 4800 RM . . . . . 160 DM Halbwaisen erhalten ein Fünftel, Vollwaisen (Deutsches Beamtengesetz § 99 Absatz 1) ein Drittel des Unterhaltsbeitrages der Witwe. Die Unterhaltsbeiträge dürfen nicht höher sein als der frühere gesetzliche Versorgungsbezug. Sie unterliegen nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen. (2) Die Unterhaltsbeiträge von Witwen und Waisen dürfen insgesamt den Unterhaltsbeitrag nicht übersteigen, den der verstorbene Wehrmachtangehörige

§ 5 (1) Auch nach endgültiger Entscheidung über die Entnazifizierung des Antragstellers darf keine Zahlung geleistet werden an eine Person, die den Rechtsanspruch auf eine Pension auf Grund der Entscheidung verloren hat. Wenn jedoch das zuständige Gericht oder die Spruchkammer, die die endgültige Entscheidung treffen, entscheiden, daß dem Antragsteller hinsichtlich Pensionen keine Nachteile aufzuerlegen sind, so ist der Unterhaltsbeitrag von dem Tage ab zu zahlen, von dem er fällig gewesen wäre, wenn der Antragsteller nicht unter die vorstehenden Bestimmungen gefallen wäre. § 5 (2) Auch nach endgültiger Entscheidung über die Entnazifizierung des Antragstellers darf keine Zahlung geleistet werden an eine Person, die den Rechtsanspruch auf eine Pension auf Grund der Entscheidung verloren hat. Wenn jedoch das zuständige Gericht oder die Spruchkammer, die die endgültige Entscheidung treffen, entscheiden, daß dem Antragsteller hinsichtlich Pensionen keine Nachteile aufzuerlegen sind, so ist der Unterhaltsbeitrag von dem Tage ab zu zahlen, von dem er fällig gewesen wäre, wenn der Antragsteller nicht unter die vorstehenden Bestimmungen gefallen wäre.

§ 6 (1) Die Unterhaltsbeiträge werden nur auf Antrag gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Frühestens aber mit dem ersten des Monats der Antragstellung. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt. Für einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitraum werden Unterhaltsbeiträge nicht gezahlt. Für Witwen und Waisen von Wehrmachtangehörigen, die einen Unterhaltsbeitrag bezogen haben, beginnt die Zahlung mit dem ersten des Sterbetages folgenden Monats. (2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das für die Beendigung ursächliche Ereignis eingetreten ist. Dieses Gesetz gilt als Übergangsregelung und begründet keinerlei Ansprüche auf Zahlung von Ruhegeld und Unterhaltsbeiträgen gegenüber dem Land Niedersachsen.

§ 7 (1) Die Unterhaltsbeiträge werden nur auf Antrag gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Frühestens aber mit dem ersten des Monats der Antragstellung. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt. Für einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitraum werden Unterhaltsbeiträge nicht gezahlt. Für Witwen und Waisen von Wehrmachtangehörigen, die einen Unterhaltsbeitrag bezogen haben, beginnt die Zahlung mit dem ersten des Sterbetages folgenden Monats. (2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das für die Beendigung ursächliche Ereignis eingetreten ist. Dieses Gesetz gilt als Übergangsregelung und begründet keinerlei Ansprüche auf Zahlung von Ruhegeld und Unterhaltsbeiträgen gegenüber dem Land Niedersachsen.

§ 8 (1) Ist der Wehrmachtangehörige nach dem 30. Januar 1933 mehr als zweimal betört worden, so treten an die Stelle der in § 5 bezeichneten Versorgungszüge die Versorgungszüge, die ihm zugestanden hätten, wenn er in dem durch die zweite Beförderung erreichten Dienstgrad oder Amt verblieben wäre. Beförderungen zu Unteroffiziersdienstgraden sowie die bei der ersten Wiedereverwendung festgesetzten Dienstgrade bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 außer Betracht. (2) Die Vorschriften über die Erhöhung von Versorgungszügen aus Anlaß einer Wehrdienstbeschädigung, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, finden keine Anwendung.

§ 9 (1) Die Unterhaltsbeiträge werden nur auf Antrag gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Frühestens aber mit dem ersten des Monats der Antragstellung. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt. Für einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitraum werden Unterhaltsbeiträge nicht gezahlt. Für Witwen und Waisen von Wehrmachtangehörigen, die einen Unterhaltsbeitrag bezogen haben, beginnt die Zahlung mit dem ersten des Sterbetages folgenden Monats. (2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das für die Beendigung ursächliche Ereignis eingetreten ist. Dieses Gesetz gilt als Übergangsregelung und begründet keinerlei Ansprüche auf Zahlung von Ruhegeld und Unterhaltsbeiträgen gegenüber dem Land Niedersachsen.

§ 10 Neben den Unterhaltsbeiträgen werden Renten nach der Sozialversicherungsgrundsätze und Kriegs- u. Wundenleistungen nach dem Grundgesetz der Unfallversicherung nicht gewährt. Ausgenommen hiervon sind die in § 8 I letzter Absatz dieser Direktive bezeichneten Leistungen. Die Berechtigten können statt des Unterhaltsbeitrages die Rente nach der Sozialversicherungsgrundsätze Nr. 27 wählen. Die Wahl kann nachträglich geändert werden, jedoch nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres.

§ 11 Die Landesversicherungsanstalt Hannover ist für die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes zuständig. Sie unterliegt dabei der Aufsicht durch den Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit. Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. § 13 Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1948 in Kraft. Hannover, den 22. September 1948.

Der Niedersächsische Ministerpräsident  
Kopie  
Der Niedersächsische Minister  
für Arbeit, Aufbau und Gesundheit  
Kubel

§ 12 Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 13 Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1948 in Kraft. Hannover, den 22. September 1948.

§ 14 Neben den Unterhaltsbeiträgen werden Renten nach der Sozialversicherungsgrundsätze und Kriegs- u. Wundenleistungen nach dem Grundgesetz der Unfallversicherung nicht gewährt. Ausgenommen hiervon sind die in § 8 I letzter Absatz dieser Direktive bezeichneten Leistungen. Die Berechtigten können statt des Unterhaltsbeitrages die Rente nach der Sozialversicherungsgrundsätze Nr. 27 wählen. Die Wahl kann nachträglich geändert werden, jedoch nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres.

§ 15 Die Landesversicherungsanstalt Hannover ist für die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes zuständig. Sie unterliegt dabei der Aufsicht durch den Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit. Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. § 17 Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1948 in Kraft. Hannover, den 22. September 1948.

§ 18 Neben den Unterhaltsbeiträgen werden Renten nach der Sozialversicherungsgrundsätze und Kriegs- u. Wundenleistungen nach dem Grundgesetz der Unfallversicherung nicht gewährt. Ausgenommen hiervon sind die in § 8 I letzter Absatz dieser Direktive bezeichneten Leistungen. Die Berechtigten können statt des Unterhaltsbeitrages die Rente nach der Sozialversicherungsgrundsätze Nr. 27 wählen. Die Wahl kann nachträglich geändert werden, jedoch nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres.

§ 19 Die Landesversicherungsanstalt Hannover ist für die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes zuständig. Sie unterliegt dabei der Aufsicht durch den Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit. Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. § 21 Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1948 in Kraft. Hannover, den 22. September 1948.

§ 20 Neben den Unterhaltsbeiträgen werden Renten nach der Sozialversicherungsgrundsätze und Kriegs- u. Wundenleistungen nach dem Grundgesetz der Unfallversicherung nicht gewährt. Ausgenommen hiervon sind die in § 8 I letzter Absatz dieser Direktive bezeichneten Leistungen. Die Berechtigten können statt des Unterhaltsbeitrages die Rente nach der Sozialversicherungsgrundsätze Nr. 27 wählen. Die Wahl kann nachträglich geändert werden, jedoch nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres.

§ 21 Die Landesversicherungsanstalt Hannover ist für die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes zuständig. Sie unterliegt dabei der Aufsicht durch den Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit. Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. § 23 Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1948 in Kraft. Hannover, den 22. September 1948.

§ 22 Neben den Unterhaltsbeiträgen werden Renten nach der Sozialversicherungsgrundsätze und Kriegs- u. Wundenleistungen nach dem Grundgesetz der Unfallversicherung nicht gewährt. Ausgenommen hiervon sind die in § 8 I letzter Absatz dieser Direktive bezeichneten Leistungen. Die Berechtigten können statt des Unterhaltsbeitrages die Rente nach der Sozialversicherungsgrundsätze Nr. 27 wählen. Die Wahl kann nachträglich geändert werden, jedoch nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres.

§ 23 Die Landesversicherungsanstalt Hannover ist für die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes zuständig. Sie unterliegt dabei der Aufsicht durch den Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit. Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. § 25 Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1948 in Kraft. Hannover, den 22. September 1948.

§ 24 Neben den Unterhaltsbeiträgen werden Renten nach der Sozialversicherungsgrundsätze und Kriegs- u. Wundenleistungen nach dem Grundgesetz der Unfallversicherung nicht gewährt. Ausgenommen hiervon sind die in § 8 I letzter Absatz dieser Direktive bezeichneten Leistungen. Die Berechtigten können statt des Unterhaltsbeitrages die Rente nach der Sozialversicherungsgrundsätze Nr. 27 wählen. Die Wahl kann nachträglich geändert werden, jedoch nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres.

§ 25 Die Landesversicherungsanstalt Hannover ist für die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes zuständig. Sie unterliegt dabei der Aufsicht durch den Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit. Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. § 27 Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1948 in Kraft. Hannover, den 22. September 1948.

§ 26 Neben den Unterhaltsbeiträgen werden Renten nach der Sozialversicherungsgrundsätze und Kriegs- u. Wundenleistungen nach dem Grundgesetz der Unfallversicherung nicht gewährt. Ausgenommen hiervon sind die in § 8 I letzter Absatz dieser Direktive bezeichneten Leistungen. Die Berechtigten können statt des Unterhaltsbeitrages die Rente nach der Sozialversicherungsgrundsätze Nr. 27 wählen. Die Wahl kann nachträglich geändert werden, jedoch nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres.

§ 27 Die Landesversicherungsanstalt Hannover ist für die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes zuständig. Sie unterliegt dabei der Aufsicht durch den Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit. Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. § 29 Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1948 in Kraft. Hannover, den 22. September 1948.

§ 28 Neben den Unterhaltsbeiträgen werden Renten nach der Sozialversicherungsgrundsätze und Kriegs- u. Wundenleistungen nach dem Grundgesetz der Unfallversicherung nicht gewährt. Ausgenommen hiervon sind die in § 8 I letzter Absatz dieser Direktive bezeichneten Leistungen. Die Berechtigten können statt des Unterhaltsbeitrages die Rente nach der Sozialversicherungsgrundsätze Nr. 27 wählen. Die Wahl kann nachträglich geändert werden, jedoch nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres.

§ 29 Die Landesversicherungsanstalt Hannover ist für die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes zuständig. Sie unterliegt dabei der Aufsicht durch den Minister für Arbeit, Aufbau und Gesundheit. Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. § 31 Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1948 in Kraft. Hannover, den 22. September 1948.

§ 3 (1) Unterhaltsbeiträge werden in den Fällen der §§ 1 und 2 nur gewährt, wenn die Ehe ehelich erklärt worden ist, wenn sie in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 1 und 2a vor dem Ausscheiden aus dem Dienst und in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2b vor dem 20. August 1946 für ehelich erklärt worden sind. Der Unterhaltsbeitrag einer Waise wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet, sich verheiratet oder stirbt.

§ 4 (1) Vor endgültiger Entscheidung über die Entnazifizierung des Antragstellers darf keine Zahlung geleistet werden, wenn a) der Antragsteller Mitglied einer Organisation oder Gruppe war, die vom Internationalen Milizgerichtshof als verbrochen erklärt wurde, oder b) Anlaß zu der Annahme besteht, daß er unter der Internierung in das Land Niedersachsen entlassen worden ist.

§ 5 (1) Die Unterhaltsbeiträge werden nur auf Antrag gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Frühestens aber mit dem ersten des Monats der Antragstellung. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt. Für einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitraum werden Unterhaltsbeiträge nicht gezahlt. Für Witwen und Waisen von Wehrmachtangehörigen, die einen Unterhaltsbeitrag bezogen haben, beginnt die Zahlung mit dem ersten des Sterbetages folgenden Monats. (2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das für die Beendigung ursächliche Ereignis eingetreten ist. Dieses Gesetz gilt als Übergangsregelung und begründet keinerlei Ansprüche auf Zahlung von Ruhegeld und Unterhaltsbeiträgen gegenüber dem Land Niedersachsen.

§ 6 (1) Die Unterhaltsbeiträge werden nur auf Antrag gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Frühestens aber mit dem ersten des Monats der Antragstellung. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt. Für einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitraum werden Unterhaltsbeiträge nicht gezahlt. Für Witwen und Waisen von Wehrmachtangehörigen, die einen Unterhaltsbeitrag bezogen haben, beginnt die Zahlung mit dem ersten des Sterbetages folgenden Monats. (2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das für die Beendigung ursächliche Ereignis eingetreten ist. Dieses Gesetz gilt als Übergangsregelung und begründet keinerlei Ansprüche auf Zahlung von Ruhegeld und Unterhaltsbeiträgen gegenüber dem Land Niedersachsen.

§ 7 (1) Die Unterhaltsbeiträge werden nur auf Antrag gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Frühestens aber mit dem ersten des Monats der Antragstellung. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt. Für einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitraum werden Unterhaltsbeiträge nicht gezahlt. Für Witwen und Waisen von Wehrmachtangehörigen, die einen Unterhaltsbeitrag bezogen haben, beginnt die Zahlung mit dem ersten des Sterbetages folgenden Monats. (2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das für die Beendigung ursächliche Ereignis eingetreten ist. Dieses Gesetz gilt als Übergangsregelung und begründet keinerlei Ansprüche auf Zahlung von Ruhegeld und Unterhaltsbeiträgen gegenüber dem Land Niedersachsen.

§ 8 (1) Die Unterhaltsbeiträge werden nur auf Antrag gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Frühestens aber mit dem ersten des Monats der Antragstellung. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt. Für einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitraum werden Unterhaltsbeiträge nicht gezahlt. Für Witwen und Waisen von Wehrmachtangehörigen, die einen Unterhaltsbeitrag bezogen haben, beginnt die Zahlung mit dem ersten des Sterbetages folgenden Monats. (2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das für die Beendigung ursächliche Ereignis eingetreten ist. Dieses Gesetz gilt als Übergangsregelung und begründet keinerlei Ansprüche auf Zahlung von Ruhegeld und Unterhaltsbeiträgen gegenüber dem Land Niedersachsen.